

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
Hügelgräberheide Halle-Hesingen (NSG WE 155)  
in der Gemeinde Halle, Samtgemeinde Uelsen,  
Landkreis Grafschaft Bentheim  
vom 16. 3. 2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

**§ 1****Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) Hügelgräberheide Halle-Hesingen erklärt. Es umfasst das ehemalige NSG „Hügelgräberheide Halle-Hesingen“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Nordhorn-Bentheimer Sandniederung, einer Untereinheit der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung. Es befindet sich in der Gemeinde Halle, ca. 5 km südlich der Ortslage Uelsen, direkt an der deutsch-niederländischen Grenze. Das ca. 21,5 ha große Heidegebiet NSG Hügelgräberheide Halle-Hesingen liegt in einem leicht bewegten Stauchmoränengelände. Der offene Zentralbereich wird von Pflanzengesellschaften der selten gewordenen trockenen Sandheiden und Stieleichen-Birkenwälder geprägt. Zudem beherbergt es mit 14 Hügelgräbern und Resten sogenannter Wölbäcker bedeutsame Kulturdenkmale aus der Bronzezeit. Im Süden geht das NSG nahtlos in das auf niederländischer Seite gelegene, rund 40 ha große Heidegebiet „Paardenslenkte“ über, das Bestandteil des Naturreservates „Het Springendal“ ist. Das Schutzgebiet sichert ein repräsentatives Vorkommen von Sandheide und Eichen-Birkenwald im westlichen Teil Niedersachsens und bildet eine Einheit mit dem auf niederländischem Gebiet angrenzenden großflächigen Heidegebiet der „Paardenslenkte“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Uelsen und dem Landkreis Grafschaft Bentheim — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst auch das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Hügelgräberheide Halle-Hesingen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 20 ha.

**§ 2****Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung und Entwicklung des Stieleichen-Birkenwaldes und der Heideflächen als Lebensstätte, bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Weiterhin ist das Gebiet aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen insbesondere auch wegen der vorgeschichtlichen

Hügelgräber sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit durch das abwechslungsreiche Relief und dem kleinräumigen Wechsel von Wald- und Heideflächen besonders schutzwürdig.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung von strukturreichen Zwergstrauchheiden unterschiedlicher Altersstadien sowie naturnaher Waldbereiche mit Eichenmischwäldern als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für Natur- und Heimatkunde, insbesondere auch wegen der vorgeschichtlichen Hügelgräber,
  3. den Schutz und die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Vielfalt des Gebietes, die geprägt wird durch das abwechslungsreiche Relief und kleinräumigen Wechsel von Wald- und Heideflächen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
  - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,
    1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - a) 4030 Trockene Heiden, mit seinen charakteristischen Arten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, teils gehölzfreier, teils auch von Gebüsch oder Baumgruppen durchsetzter Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Trockenen Heiden kommen in stabilen Populationen vor, ohne Störung durch zunehmende Verbuschung, Bewaldung oder Vergrasung, Ausbreitung von Neophyten oder Veränderungen des Reliefs sowie Erholungsnutzung.
      - b) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, mit seinen charakteristischen Arten. Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche sowie Sandbirke dominiert. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, sowie aus Eberesche und aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier-

und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor, ohne Beeinträchtigungen der Struktur durch Holzeinschläge, Beimischung gebietsfremder Baumarten, zunehmender Ausbreitung hochwüchsiger Schattenbaumarten oder Neophyten in der Baum- und Strauchschicht, Eutrophierung und Bodenverdichtung und Zerschneidung durch Anlage von weiteren Wegen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wild wachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen aller Art (dazu gehören u. a. auch nicht motorisierte Fahrzeuge wie Fahrräder, Kutschen usw.) zu befahren oder dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. in dem Gebiet zu reiten,
9. das Setzen und Aufsuchen von Geocaching-Punkten,
10. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
12. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
13. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. Stoffe aller Art (wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
15. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
16. das Bodenrelief zu verändern,
17. Grundwasser zu entnehmen,
18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
19. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
20. die Errichtung von Aufsuchungs- und Gewinnungsanlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Erdgas- und Erdölförderung durch Fracking.

- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

- (2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Kies, Leesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Zur Unterhaltung gehört auch die Freihaltung des Leitungsschutzstreifens bis zu 4 m beidseitig der Leitungen der Bohrung „Itterbeck-Halle 4“ sowie der Leitung 66.4/ DN125 von tiefwurzelnden Gehölzen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 11 NWaldLG, § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Flächen, die

1. nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen, und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
  - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
  - b) ohne Änderung des Wasserhaushalts,
  - c) den Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume,

- d) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Nordmann-tanne, Japanische Lärche und Sitka-Fichte sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- e) Wald im Eigentum der öffentlichen Hand orientiert sich darüber hinaus i. S. einer langfristigen ökologische Waldentwicklung auf Grundlage des LÖWE-Erlass (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013);
2. nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen (hier LRT 9190), und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:  
Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
  3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt, artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
  7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt,
  8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie kalkfreie Kiessande oder basenarmes Silikatgestein wie Quarzit pro Quadratmeter,
  10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugepasstem Material erfolgt;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder — falls derzeit nicht vorhanden — entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, oder bei Fehlen dessen Entstehung ermöglicht werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - d) den Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert zu entwickeln und erhalten;
2. bei künstlicher Verjüngung
- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mind. 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche angepflanzt oder gesät werden;
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;
  2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
5. der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.  
Nicht freigestellt ist die Ausübung
1. der Jagd mit Totschlagfallen,
  2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Beseitigung von Gehölzanflug sowie dauerhafte Schafbeweidung auf Heideflächen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Hügelgräberheide Halle Hesingen“ (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 21. 12. 1984, S. 1284) außer Kraft.

### Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Grafschaft Bentheim, den 16. 3. 2017

Friedrich Kethorn  
Landrat